

§. 1. Das Fehren der Schornsteine, Rauchröhren und dergleichen gehört ausschließlich zum Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger. Dabei findet entweder freie Concurrnz der Schornsteinfegermeister statt, oder es bestehen besondere, in Gemäßheit des §. 56 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für einzelne Ortschaften oder größere Verbände eingerichtete Fehrbezirke. Die Fehrmeister für diese Fehrbezirke werden von dem betreffenden Kreis-Landrath und in den Städten, die nicht in einem Kreisverbände stehen, von dem Polizei-Direktor, resp. der Polizei-Verwaltung angesetzt. Berührt der Fehrbezirk zwei oder mehrere Kreise, resp. Stadtbezirke, so wird der Fehrmeister von der Königl. Regierung angesetzt.

§. 2. Wo Fehrbezirke bestehen, dürfen die Hausbesitzer sich nur des angeetzten Fehrmeisters bedienen. Ein anderer Schornsteinfegermeister, als der letztere, darf in dessen Fehrbezirk nicht fehren. Wo ein Fehrbezirk nicht besteht, bleibt die Wahl des Schornsteinfegers jedem Hausbesitzer überlassen. Derselbe hat sich spätestens bis zum 1. Oktober d. J. über die Person des zu wählenden Fehrmeisters zu entscheiden und die getroffene Wahl der betreffenden Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Treten spätere Aenderungen ein, so ist spätestens 8 Tage nach Aufhebung des alten Engagements die Wahl eines neuen Fehrmeisters zu treffen und der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen. Eine gleiche Verpflichtung, wie in diesem Paragraphen den Hausbesitzern auferlegt ist, haben die Administratoren, Vicewirthe u. c., die Inhaber von Dienstwohnungen, die Prediger, Küster und Schullehrer für die von ihnen bewohnten oder verwalteten Häuser. Die Orts-Polizeibehörden haben hierüber genaue Register zu führen und solche mindestens einmal jährlich an den betreffenden Kreis-Landrath zur Einsicht einzureichen.

§. 3. Jeder Hausbesitzer, Verwalter u. c. ist verpflichtet, seine Schornsteine, Rauchröhren u. c. in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 1. Oktober wenigstens zweimal, und vom 1. Oktober bis zum 1. April wenigstens viermal durch einen geprüften Meister fehen zu lassen.

§. 4. Wenn die Construction der Feuerungen, der Röhren u. c. oder ein starker mit Feuerung verbundener Gewerbebetrieb, oder die Natur des gebrauchten Brennmaterials ein öfteres Reinigen nöthig macht, wird solches durch die Orts-Polizei-Obrigkeit oder, falls diese theilhaftig ist, durch den Landrath bestimmt, denen der betreffende Schornsteinfeger darüber, wo solches erforderlich ist, Anzeige zu machen hat. Die Hausbesitzer u. c. haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Der betreffende Schornsteinfegermeister hat für diese Reinigung zu den bestimmten Zeiten zu sorgen, ohne dazu einer besonderen Aufforderung Seitens des Hausbesitzers u. c. zu bedürfen, welcher letztere die Reinigung unweigerlich zu gestatten hat.

§. 5. Die Bestimmung des Fehrlohns hängt außerhalb der Fehrbezirke von der freien Verabredung beider Theile, in den Fehrbezirken aber hinsichtlich des zulässigen höchsten Satzes von der nach §. 92 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 aufzustellenden Lohntaxe ab; eine Einigung auf niedrigere Sätze, als diejenigen der Taxe, ist in dessen auch hierbei gestattet.

§. 6. Die zur Ausübung ihres Gewerbes nach §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 befugten Schornsteinfeger sind verpflichtet, sämtliche entweder durch freie Uebereinkunft übernommene oder innerhalb der ihnen angewiesenen Fehrbezirke ihnen übertragene Schornsteine, Rauchröhren u. a. m. ordnungsmäßig zu reinigen und dabei alle in dieser, wie in sonstigen besonderen Verordnungen ihnen auferlegten Pflichten genau zu befolgen, insbesondere auch die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, soweit solche zu ihrer Cognition gehören, gewissenhaft zu beachten und sich mit allen ihr Gewerbe betreffenden Verordnungen gründlich bekannt zu machen. Unkenntniß derselben entschuldigt nicht.

§. 7. Dem Schornsteinfegermeister ist zwar gestattet, sich zum Reinigen der Schornsteine u. c. eines oder mehrerer Gehülfen zu bedienen; er muß jedoch deren Arbeit persönlich revidiren und bleibt allein für die tüchtige Reinigung und die Erfüllung seiner sonstigen Pflichten verantwortlich. Untüchtige Gehülfen hat er sofort zu entlassen. Ihm, wie seinen Gehülfen, wird ein anständiges Betragen, Mäßigkeit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit in Ausübung des Gewerbes zur besonderen Pflicht gemacht, widrigenfalls er die Entziehung des Befähigungs-Zeugnisses und event. sofortige Untersagung der Ausübung seines Gewerbes zu gewärtigen haben würde.

§. 8. Ueber das Reinigen der Schornsteine u. c. haben sämtliche Schornsteinfeger genaue Register zu führen und darin die Häuser, die Zahl der Rauchfänge, die Tage, an welchem das Fegen derselben stattgefunden hat, und die dabei zu machenden Bemerkungen hinsichtlich der vorgefundenen Mängel u. c. und der deshalb gemachten Anzeigen u. c. sorgfältig einzutragen. Diese Register sind außer den in §. 9 angeordneten Fällen jährlich mindestens einmal der Orts-Polizeibehörde zur Revision vorzulegen, welche dieselben mit ihrem Revisionsvermerke zu versehen und auf vorgefundene Vorschriftswidrigkeiten das Weitere zu veranlassen hat.

§. 9. Der Schornsteinfeger muß die Vornahme der Reinigung der Schornsteine den Hausbesitzern oder Miethern u. c. in den Städten jedesmal Tags vorher und auf dem Lande denselben Tag anzeigen, sich auch auf dem Lande vor der Reinigung bei der Orts-Polizeibehörde oder, falls dieselbe ihren Wohnsitz nicht am Orte hat, bei dem Ortsvorstande persönlich melden. Letztere haben die geschehene Meldung in dem Register das der Schornsteinfeger stets bei sich führen muß, zu attestiren. — Bei der Reinigung hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, ob schadhafte Stellen oder sonstige Mängel an Feuerheerden, Brat- oder Kochöfen und Maschinen, Waschkesseln, Vorgelegen, Heizöffnungen, Schornsteinen, Rauchröhren, Rauchmänteln und dergleichen vorhanden sind, und ist verpflichtet, dem Hausbesitzer, Miether, Verwalter u. c. sogleich von den vorgefundenen Mängeln, soweit dieselben nicht baupolizeiliche Vorschriften betreffen, Anzeige zu machen und ihn zur Abhülfe dieser Mängel aufzufordern. Daß diese Abhülfe bis zur nächsten Fegung erfolgt sei, hat er pünktlich zu controlliren und event. zu deren Veranlassung der Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen. Findet der Schornsteinfeger andere, die Feuericherheit gefährdende Mängel, welche als Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften anzusehen sind, vor, so ist er verpflichtet, solche sofort der Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. — Die Schornsteinfeger haben ferner zu über-